



Unterscheidung der Art der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit: Gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

Besteht eine Anzeigepflicht für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen, so ist bei der Erstattung der Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter Feld 3 die Art der Tätigkeit auszuwählen.

Gewerbsmäßig

Eine gewerbsmäßig ausgeübte Art der Tätigkeit liegt vor, wenn der Unternehmenszweck ganz oder zu einem großen Teil auf das entgeltliche Sammeln und Befördern von Abfällen ausgerichtet ist, so dass diese Tätigkeiten einen wesentlichen Bestandteil der angebotenen Leistungspalette ausmachen. Es muss eine auf Dauer angelegte, selbständige Tätigkeit sein, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist.

Beispiele hierfür sind: Abfallbeförderungsunternehmen, Containerdienste, Entrümpelungsunternehmen, Schrottsammler, aber auch Abbruchunternehmen sowie Tank- und Kanalreinigungsunternehmen, da der Abtransport ein wesentlicher Bestandteil der Leistungspalette darstellt.

Die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Handeln und Makeln werden grundsätzlich gewerbsmäßig mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt.

Hinweis

Werden Abfälle gewerbsmäßig gesammelt und befördert, muss das Fahrzeug vor Antritt der Fahrt vorne und hinten mit weißen Warntafeln (A-Schilder) gekennzeichnet werden (§ 55 Abs. 1 KrWG). Diese müssen den Vorgaben des § 10 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) entsprechen.

In Einzelfällen ist eine Freistellung von der Kennzeichnungspflicht möglich, wenn A-Schilder nicht montiert werden können.

Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

Liegt der eigentliche Hauptzweck des Unternehmens nicht im Sammeln und Befördern von Abfällen gegen Entgelt, sondern fallen die Abfälle in geringem Umfang während der Ausübung des Hauptzweckes an, so handelt es sich um eine Tätigkeit, die Rahmen wirtschaftlichen Unternehmens ausgeübt wird.

Beispiele hierfür sind: Handwerker, die als Dienstleistung auch die Abfälle mitnehmen, die durch ihre Tätigkeit entstanden sind, wie zum Beispiel Dachdecker, Fliesenleger, Schreiner oder Garten- und Landschaftsbauer.

Hinweis

Für Sammler und Beförderer von Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind, besteht keine Kennzeichnungspflicht nach § 55 Abs. 1 KrWG (A-Schild).